|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |

**Richtlinien**

**für die Gewährung von Reformfondsmittel an Gemeinden,
die sich entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform
freiwillig mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer
neuen Gemeinde vereinigen.**

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 20.06.2013

# Allgemeines

Ziel dieser Richtlinien ist es, Gemeinden, die sich im Rahmen der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619) freiwillig vereinigen, zu unterstützen.

Oberstes Ziel der Gemeindestrukturreform ist die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgaben und Funktionen zum Wohle der Bevölkerung. Die Gemeinden müssen dauerhaft in der Lage sein, auch in Zukunft ihre Aufgaben sachgerecht, effizient und in entsprechender Qualität zu erfüllen.

Das Land Steiermark stellt daher für die Gemeinden zur Bewältigung der Herausforderungen der Gemeindestrukturreform, zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 21 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (Fusionsprämie), aus Budgetmitteln des Landes Steiermark (Reformfondsmittel) nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung. Diese Zuschüsse werden den betreffenden Gemeinden auf Basis dieser Richtlinie mittels Regierungssitzungsbeschluss gewährt. Ein Rechtsanspruch der Gemeinden besteht nicht.

# Besondere Bestimmungen

## Förderungswerber

Zu den Förderungswerbern auf Basis dieser Richtlinien zählen,

Gemeinden, die auf Basis der neuen Gemeindestruktur der Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619)

* 1. bis spätestens am 30.09.2013 einen Antrag über die Genehmigung der freiwilligen Vereinigung samt übereinstimmender, formal gültiger, Gemeinderatsbeschlüsse dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, übermittelt haben oder
	2. bis spätestens am 30.09.2013 einen entsprechenden, formal gültigen Gemeinderatsbeschluss über eine freiwillige Vereinigung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, übermittelt haben.

In Ausnahmefällen kann von der neuen Gemeindestruktur der Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619) abgewichen werden. Diese Ausnahmefälle sind im jeweiligen Regierungssitzungsantrag zu begründen.

## Förderungsgegenstände

Zur Bewältigung der Herausforderungen der Gemeindestrukturreform können dem Förderungswerber Reformfondsmittel für vorzeitige Darlehenstilgungen, unbedeckte Vorhaben im a.o. Haushalt und/oder eine Projektförderung gewährt werden. In diesem Zusammenhang sind die Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19.01.2009 (Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2009, GZ: FA7A-471-4/2009-12) sinngemäß heranzuziehen.

## Förderungshöhe

Die maximale Förderungshöhe ergibt sich aus zwei Komponenten, einem Sockelbetrag und gegebenenfalls einem Zuschlag zum Sockelbetrag je Einwohner:

1. Die maximale Förderungshöhe errechnet sich für Förderungswerber, die bis zum 31.12.2012 mit Beschluss des Gemeinderates die Absicht erklärt haben, sich mit Wirkung vom 01.01.2015 freiwillig mit einer oder mehreren angrenzender Gemeinden zu vereinigen, wie folgt:
* Sockelbetrag in Höhe von € 50.000,00 pro Förderungswerber zuzüglich
* eines Zuschlages in Höhe von € 50,00 pro Einwohner dieses Förderungswerbers zum Stichtag 31.10.2011 (Verlautbarung der Statistik Austria gemäß § 9 Abs 9 Finanzausgleichs­gesetz 2008), jedoch
* maximal € 200.000,00 pro Förderungswerber.
1. Für die übrigen Förderungswerber bemisst sich die maximale Förderungshöhe, wie folgt:
* Sockelbetrag in Höhe von € 50.000,00 pro Förderungswerber

In Ausnahmefällen kann von der Deckelung der Förderungshöhe pro Förderungswerber Abstand genommen werden. Diese Ausnahmefälle sind in dem jeweiligen Regierungssitzungsantrag entsprechend zu begründen.

## Förderungsstelle – Einreichstelle

Förderungsansuchen können auf dem dafür vorgesehenen Formular des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und Ländlicher Wegebau, (FAGW) unmittelbar durch den Förderungswerber bei der Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 7, 8010 Graz eingebracht werden. Dem Förderungsansuchen ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung der sich freiwillig vereinigenden Förderungswerber über die Verwendung der Zuschüsse (Reformfondsmittel) vom jeweiligen Förderungswerber beizuschließen.

Das Förderungsansuchen steht auf der Homepage für die Gemeindestrukturreform Steiermark unter der Internetadresse [www.gemeindestrukturreform.steiermark.at](http://www.gemeindestrukturreform.steiermark.at) zur Verfügung.

## Laufzeit der Richtlinien

Die Laufzeit dieser Richtlinien erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – beginnend mit Beschluss dieser Richtlinien durch die Steiermärkische Landesregierung bis 31.12.2014. Eine Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinien ist längstens bis 30.09.2013 (einlangend bei der Abteilung 7) möglich.

## Sonstige und besondere Hinweise zur Förderungsabwicklung

Hinsichtlich der Förderungsabwicklung, insbesondere Prüfung des Förderungsantrages, Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie Nachweisführung und -prüfung gelten, ausgenommen die Förderungsrichtsätze, die Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19.01.2009 (Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2009, GZ: FA7A-471-4/2009-12) sinngemäß, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

Hinsichtlich des zu errichtenden Förderungsvertrages zwischen dem Förderungswerber und der Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung gilt § 10 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (Fördervertrag) sinngemäß.

Aus der Zugehörigkeit einer Gemeinde zu den Förderungswerbern dieser Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beschriebenen Förderungen/Zuschüsse.